

Aktenvermerk über Rahmenbedingungen für Hochzeiten (abgestimmt mit Frau MMag. Pichler, Landeskrisenstab)

1. Standesamt

Nachdem gem. § 11 Abs.1 Z 3 COVID-19-Lockerungsverordnung für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung nicht gilt, kommt das Verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz zu Anwendung: demnach gilt Abstand + MNS (keine Personengrenze)

2. kirchliche Trauung

zählt zur Religionsausübung. Gemäß § 2 Abs.3 COVID-19- LV ist § 2 Abs.1 sinngemäß auf geschlossene Räume von Einrichtungen zur Religionsausübung anzuwenden: dh. beim Betreten ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mind. einem Meter einzuhalten. Laut Landeskrisenstab ist das „ Betreten“ weit auszulegen und zwar im Sinne eines Verweilens => während der kirchlichen Trauung ist Mindestabstand einzuhalten, außer gem. Haushalt und § 11 Abs.2a COVID-19-LV (Die Pflicht zur Einhaltung eines Abstandes von einem Meter gilt nicht, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert.)

3. Hochzeitsfeier

gilt als Veranstaltung iSd § 10 Abs.1 COVID-19-LV. Gemäß Abs.2 sind Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen untersagt. Die Regelungen des Abs.2 2. und 3. Satz sind sehr streng auszulegen: Ein Sitzplan ist nicht gleichzusetzen mit „zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen“. Laut FAQ des Gesundheitsministeriums gilt: *„Für Hochzeiten hat sich durch die aktuelle Lockerung nichts geändert. Hochzeitsveranstaltungen über 100 Personen sind nach wie vor nicht möglich. Die mit der aktuellen Lockerung verbundenen Ausnahmen beziehen sich nur auf Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen (gemeint sind damit Theater, Kinos etc.), die man abgesehen von Ausnahmefällen während der gesamten Veranstaltung nicht verlässt. Da dies bei Hochzeiten nicht gegeben ist, gilt somit weiterhin die Beschränkung von 100 Personen. Es ist nicht notwendig, ein COVID-19-Präventionskonzept vorzulegen bzw. eine/n COVID-19-Beauftragte/n zu haben.“*

Stand: 16.6.2020